

# Vertrags- und Einstellbedingungen

## für die Privatgrundstücke verwaltet von gemeinsam leben und arbeiten im Herzen des Schwarzwaldes n.e.V.

Für die Benutzung der Parkplätze auf den Privatgrundstücken gelten nachstehende Vertrags- und Einstellbedingungen

- I.  
Der Verein stellt dem Nutzer nach Maßgabe der folgenden Regelungen einen Einstellplatz für sein Kraftfahrzeug (Kfz) zur Verfügung. Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Kfz sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.
- II.  
1. Das Nutzungsentgelt bemisst sich für jeden belegten Einstellplatz nach der aushängenden Preisliste.  
2. Nach Abstellen des Kfz hat sich der Nutzer unverzüglich zum Parkscheinautomaten zu begeben und einen gültigen Parkschein zu erwerben. Zudem hat er sich nach der Bezahlung unverzüglich zu seinem Kfz zu begeben und den Parkschein/Parkberechtigung gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe im Kfz zu hinterlegen.  
3. Nach Ablauf der Parkberechtigung hat der Nutzer das Objekt unverzüglich über die Ausfahrt zu verlassen oder ggfs. unter Berücksichtigung der Höchststelldauer – nachzulösen.  
4. Eine evtl. vorgegebene Höchststelldauer ist ebenfalls aus der ausgehängten Preisliste ersichtlich, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen ist.  
5. Bei abgelaufener oder sogar fehlender Parkberechtigung bzw. anderer Verstöße gegen die gültigen Einstellbedingungen behält sich der Verein vor, eine Vertragsstrafe in Höhe von 15,00 Euro bis zu 90,00 Euro zu erheben. Kfz die entgegen der gültigen Einstellbedingungen abgestellt sind, werden mit Hilfe elektronischer Datenerfassungsgeräte dokumentiert und fotografiert. Ggfs. wird das widerrechtlich abgestellte Kfz auf Kosten des Nutzers entfernt.
- III.  
1. Der Verein haftet vorbehaltlich dieser Regelung für alle Schäden, die von ihm, seinen Mitarbeitern, Vereinsangehörigen oder Beauftragten verschuldet werden.  
2. Der Verein haftet nicht für Schäden, die durch Naturereignisse, wie beispielsweise Hochwasser, Überflutungen oder Erdbeben sowie durch das eigene Verhalten des Nutzers oder das Verhalten Dritter verursacht hat.  
3. Außerdem haftet der Betreiber nicht für Sach- und Vermögensschäden, die auf eine leicht fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten zurückzuführen sind, die für die Erreichung des Vertragszwecks nicht von wesentlicher Bedeutung sind.  
4. Der Nutzer ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an seinem Kfz vor Verlassen der Parkeinrichtung unverzüglich einem Mitarbeiter, Vereinsangehörigen oder Beauftragten des Vereins mitzuteilen. Dies gilt nicht, falls eine solche Mitteilung objektiv nicht möglich oder ihm nicht zuzumuten ist, wovon insbesondere dann auszugehen ist, wenn der Betrieb wegen Betriebsurlaub geschlossen hat. In diesem Falle muss der Nutzer sie dem Betreiber oder dem Verein innerhalb einer Frist von 3 Kalendertagen nach Verlassen der Parkeinrichtung schriftlich mitteilen. Sonstige Schäden seines Kfz muss der Nutzer dem Verein ebenfalls innerhalb einer Frist von 7 Kalendertagen nach Verlassen der Parkeinrichtung schriftlich mitteilen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Nutzers ausgeschlossen. Macht der Nutzer Schadenersatzansprüche gegen den Verein, obliegt ihm der Nachweis, dass der Verein seine Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.  
5. Die durch fahrlässiges Verhalten begründete Haftung des Vereins ist im Hinblick auf Sach- oder Vermögensschäden auf 100.000 Euro begrenzt.  
6. Bei Sach- und Vermögensschäden, die durch ein leicht fahrlässiges Verhalten des Vereins verursacht wurden, besteht zudem eine Pflicht des Nutzers, sich an der Schadensregulierung in Höhe von 300,00 Euro zu beteiligen (Eigenleistung).
- VI.  
Der Nutzer haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten oder seine Beauftragten dem Verein, oder Dritten schuldhaft zugeführten Schäden. Insofern haftet er auch für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkeinrichtung und der Grundstücke durch ein Verhalten das über den Gemeingebrauch der Parkeinrichtung und der Grundstücke hinausgeht. Dazu zählt auch das Ablagern von Müll innerhalb der Parkeinrichtung.

- V.  
Dem Verein stehen wegen seiner Forderungen aus dem Nutzungsvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem abgestellten Kfz des Nutzers zu. Befindet sich der Nutzer mit dem Ausgleich der Forderungen des Vereins in Verzug, so kann der Verein die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Anordnung vornehmen.
- VI.  
Es muss im Schrittempo gefahren werden. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals, seinen Mitarbeitern, Vereinsangehörigen oder Beauftragten ist Folge zu leisten. Im Übrigen gelten die Vorschriften des StVO.
- In der Parkeinrichtung und auf den Grundstücken ist verboten:**
1. das unnötige Befahren mit Autos, Motorrädern und anderen Fortbewegungsmitteln jeglicher Art.
  2. das Campieren jeglicher Art
  3. die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten an dem Kfz
  4. das Betanken des Kfz
  5. das Abstellen sowie die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen, sowie entleerten Betriebsstoffbehältern
  6. der Aufenthalt in der Parkeinrichtung oder im abgestellten Kfz über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus
  7. die Einstellung des Kfz mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehältern und Vergaser sowie anderen, den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdenden Schäden; die Einstellung polizeilich nicht zugelassener oder nicht betriebsbereiter Kfz
  8. das unberechtigte Abstellen von Kfz außerhalb der Stellplatzmarkierungen - falls vorhanden. Für Zuwiderhandlungen, die auf Punkt VI / 8 zutrifft, behält sich der Verein vor, eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 90,00 EUR zu erheben.
- VII.  
1. Stellt der Nutzer sein Kfz entgegen der vorgenannten Bestimmungen außerhalb der Stellplatzmarkierungen - falls vorhanden - ab, behält sich der Verein vor, eine Vertragsstrafe zu erheben oder das Kfz auf Kosten des Nutzers umzustellen bzw. abzuschleppen.  
2. Der Verein behält sich vor, Benutzern der Parkeinrichtung und der Grundstücke sowie anderen Personen, welche die vorgenannten Vertrags- und Einstellbedingungen nicht beachten, ein Hausverbot auszusprechen.  
3. Sofern die Vertragsstrafe nicht innerhalb einer Frist von 7 Kalendertagen ab der Vorgangsaufnahme gezahlt wird, wird eine kostenpflichtige Halteranfrage gestellt und auf den Nutzer umgelegt.  
4. Wird die Parkeinrichtung oder die Grundstücke schuldhaft zu kommerziellen Zwecken ohne schriftliche Einwilligung des Vereins genutzt, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,00 EUR je Tag fällig. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- VIII.  
Widersprüche zu geahndeten Falschparkvorgängen können schriftlich per Post oder E-Mail, innerhalb einer Frist von 7 Kalendertagen an den Verein gerichtet werden.
- IX.  
Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist, unabhängig vom Rechtsgrund und soweit zulässig, das Amtsgericht Villingen-Schwenningen.
- X.  
Mit Abstellen des Kfz erkennt der Nutzer die Vertrags- und Einstellbedingen an.